- 11. Ist der Gläubiger, dem das Zurückehaltungsrecht der Artt. 313. 314 H.G.B. zusteht, im Falle des Konkurses des Schuldners nach disherigem preußischen Konkursrecht auf Berlangen des Konkurs- verwalters zur Realisierung des Rechtes durch Berkauf der Gegenstände verpslichtet? Verhältnis des Art. 315 H.G.B. zu §. 264 preuß. Konk. Ordn.
- I. Civilsenat. Urt. v. 5. Juni 1880 in S. Deutsche Bank (Bekl.) w. Hep. I. 452/79.
  - I. Stadtgericht Berlin.
  - II. Kammergericht daselbst.

Die beklagte Bank hatte Effekten des Gemeinschuldners im Besitz, für welche sie wegen einer Forderung an denselben das kaufmännische

Zurückbehaltungsrecht in Anspruch nahm. — Dieses wurde ihr in Voraussetzung des Bestehens jener Forderung vom Konkursverwalter nicht bestritten, wohl aber die Forderung selbst. Während der Prozeß über die Forderung noch schwebte, verlangte der Konkursverwalter, sich auf §. 264. Abs. 3 preuß. Konk. Ordn. stützend, daß die Bank die Esseten durch Verkauf realisiere. Das sie hierzu verurteilende zweitzinstanzliche Erkenntnis wurde aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mus ben Gründen:

"Art. 315 H.G.B. verleiht dem Zurückbehaltungsgläubiger des Art. 313 das Recht, mangels anderweitiger rechtzeitiger Sicherung den Versfauf der zurückbehaltenen Gegenstände wider den Schuldner im Wege der Klage zu beantragen und sich aus dem Erlös vor den anderen Gläubigern zu befriedigen, und dieses Recht besteht auch nach gedachter Bestimmung gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Die klagende Konkursmasse nimmt aber eine Verpflichtung eines solchen Gläubigers zu gedachten Schritten ber Realisierung, sobald ber Konkursverwalter es verlangt, an. Exemplifiziert man auf das Pfandrecht, so ist hervorzuheben, daß, während allerdings nach &. 221 U.C.R. I. 20 der Pfandgläubiger auf Verlangen des Pfandschuldners bei Fälligkeit ber Schuld auch die Pflicht zum Pfandverkauf der dem Schulbner eigentümlich gehörigen Sachen hat, nach gemeinem Recht ber Pfandverkauf nur ein Recht und feine Pflicht bes Pfandgläubigers ift. (Bgl. I. 6 pr. D. de pigner. act. 13,7; l. 15. §. 5. D. de re jud. 42,1; l. 22. §. 1. D. de jure fisci 49, 14; Dernburg, Pfandrecht Bb. II S. 145.) Das für bas Geltungsgebiet bes H.G.B.'s eingeführte taufmännische Zurückbehaltungsrecht kann aber weber überhaupt einem territorialen Pfandrechte, sei es auch nur als ein gleichartiges Recht von geringerer Kraft, gleichgestellt, noch können die besonderen das Pfandrecht betreffenden Bestimmungen eines Partikularrechts auf basfelbe angewendet werden.

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung vermag der Konkurs über das Vermögen des Schuldners die Natur eines dem Gläubiger zustehenden Psand-, Realisierungs- oder Deckungsrechts nicht zu ändern. Nur insoweit die Konkursordnungen durch ausdrückliche Bestimmungen diese Rechte dem Einsluß des Konkurses dahin unterwersen, daß die betreffenden Gläubiger an dem Konkurse durch Geltendmachung bloßer Absonderungsrechte teilnehmen müssen und dieser Konkursmasse den

überschießenden Erlös einer Realisierung schulben, kann eine Beränderung des Inhalts jener Rechte eintreten. Die preuß. Konk.=Ordn. v. 8. Mai 1855 kennt aber das kaufmännische Aurückbehaltungsrecht im Sinne bes Art. 313 H.G.B. ober ein biesem analoges Recht nicht (val. &&. 32. 33). Es kann baher bie Vorschrift bes &. 264 Abs. 3 nicht ohne weiteres auf dieses Recht angewendet werden, auch wenn man an sich ber älteren vartikularen Konkursordnung folde Einwirkung auf ein burch bas spätere, zu umfassenderer Wirksamkeit bestimmte Geset behandeltes Rechtsinstitut beimessen wollte. Ebensowenia enthält bas preußische Einführungsgeset zum S.G.B. vom 24. Juni 1861 Bestimmungen, aus welchen folche Anwendung zu schließen wäre. Es handelt sich um keine das Prozegrecht betreffende Bestimmung im Sinne bes Art. 60 Mr. 3 dieses Gesetzes, benn die Pflicht zur Realisierung auf Verlangen bes Verwalters verändert in Wahrheit den materiellen Inhalt des Rechts, wie fich baraus ergiebt, daß die Realisierung zu verschiedenen Beitbunkten, ben einen als gunftig, ben anderen als ungunftig vorausgesett, für den Gläubiger wesentlich verschiedene Ergebnisse haben kann. Die Erwägung, daß danach das Zurückbehaltungsrecht ben Gläubiger nach bisherigem Recht günstiger stellen könne, als ein kaufmännisches Kaust= vfandrecht, vermag dieses Ergebnis nicht in Frage zu stellen. Zuvörderst kann in Frage kommen, ob überhaupt auch bas kaufmännische Faust= vfandrecht im Gegensate zu dem territorialen Pfandrecht durch die Be= stimmung bes &. 264 Abs. 3 ber preuß. Konk. Drbn. betroffen worden fei (val. Entsch. des R.D.H.E.E. Bd. 13 S. 249). Sobann aber erscheint iene Erwägung nicht von Belang, wenn ber Gesetzgeber selbst flar gefprochen hat. Sat der Rurückehaltungsaläubiger dem Schuldner felbst aegenüber eine burch keine entsprechende Realisierungspflicht abgeschwächte Befugnis, die Realisierung zu bem von ihm zu wählenden Zeitpunkte herbeizuführen, fo daß der Schuldner nur durch Einlösung oder anderweitige Sicherstellung eine Verwertung ber zurückbehaltenen Gegenstände herbeizuführen vermag — und dies kann nicht bestritten werden —, fo ergiebt mangels eines anderweitigen modifizierenden Gesetzes, welches auf den vorliegenden Fall anzuwenden wäre, der Schlußsatz des Art. 315: "ber Gläubiger hat biese Rechte auch gegenüber ber Konkursmasse des Schulbners", daß der Konkurs diese Rechte nicht ändert."